

## **B E S C H L U S S**

### **des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 288. Sitzung am 22. Oktober 2012**

**zur Empfehlung des Umfangs des nicht vorhersehbaren  
Anstiegs des morbiditätsbedingten Behandlungsbedarfs  
nach § 87a Abs. 5 Satz 1 SGB V**

**mit Wirkung zum 22. Oktober 2012**

---

#### **1      Präambel**

Gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 SGB V hat der Bewertungsausschuss jährlich bis spätestens zum 31. August Empfehlungen zur Vereinbarung des Umfangs des nicht vorhersehbaren Anstiegs des morbiditätsbedingten Behandlungsbedarfs nach Absatz 3 Satz 4 SGB V zu beschließen.

In seiner 15. Sitzung am 2. September 2009 hat der Erweiterte Bewertungsausschuss in Teil E einen Beschluss gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 SGB V für ein Verfahren zur Bestimmung des Umfangs des nicht vorhersehbaren Anstiegs des morbiditätsbedingten Behandlungsbedarfs nach § 87a Abs. 3 Satz 4 SGB V (in der Fassung des GKV-WSG) mit Wirkung zum 1. Januar 2010 gefasst. Dieser Beschluss umfasste die Ermittlung des nicht vorhersehbaren Anstiegs des morbiditätsbedingten Behandlungsbedarfs für das Jahr 2009 sowie für das Jahr 2010.

In seiner 23. Sitzung am 5./11. Oktober 2010 hat der Erweiterte Bewertungsausschuss unter Berücksichtigung des GKV-Finanzierungsgesetzes, Stand 23. September 2010, im Rahmen der Regelung zur Weiterentwicklung der vertragsärztlichen Vergütung in den Jahren 2011 und 2012 mit Wirkung zum 1. Januar 2011 beschlossen, dass keine Bestimmung des nicht vorhersehbaren Anstiegs des morbiditätsbedingten Behandlungsbedarfs für die Jahre 2011 und 2012 erfolgt, da die Berechnung gemäß der gesetzlichen Vorgaben ausgesetzt wurde.

Der vorliegende Beschluss des Bewertungsausschusses legt insbesondere das Berechnungsverfahren des nicht vorhersehbaren Anstiegs des morbiditätsbedingten Behandlungsbedarfs für das Jahr 2013 fest und erweitert damit die Bestimmung der bisher gemäß dem Beschluss des Bewertungsausschusses aus der 269. Sitzung am 25. Januar 2012 getroffenen Festlegung zum Verwendungszweck des Klassifikationssystems.

**2 Nicht vorhersehbarer Anstieg des Behandlungsbedarfs aufgrund eines überproportionalen Anstiegs von Akuterkrankungen**

**2.1 Diagnosebezogenes Klassifikationssystem zur Ermittlung des nicht vorhersehbaren Anstiegs des morbiditätsbedingten Behandlungsbedarfs aufgrund eines überproportionalen Anstiegs von Akuterkrankungen**

Die Ermittlung des nicht vorhersehbaren Anstiegs des morbiditätsbedingten Behandlungsbedarfs für das Jahr 2013 setzt auf der Grundlage der zeitgleichen unkomprimierten Version des Klassifikationssystems des Bewertungsausschusses (z06a) insbesondere unter Berücksichtigung der jährlichen Änderungen in der ICD-10-GM für die Jahre 2012 und 2013 auf, die der Arbeitsausschuss des Bewertungsausschusses analog der Vorgabe aus dem Beschluss der 269. Sitzung des Bewertungsausschusses bis zum 31. Mai 2013 freigibt.

Diese vom Arbeitsausschuss des Bewertungsausschusses freigegebene zeitgleiche unkomprimierte Version des Klassifikationssystems wird durch das Institut des Bewertungsausschusses auf Basis der für das Jahr 2012 erhobenen Datengrundlagen mit periodengleicher Abgrenzung von Diagnosebezug und Behandlungsbedarf in der Abgrenzung der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung kalibriert. Datengrundlage ist die vom Bewertungsausschuss gemäß Beschluss aus der 273. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) erhobene Geburtstagsstichprobe. Dabei wird die Datengrundlage grundsätzlich in der Abgrenzung zugrunde gelegt, wie sie für die Berechnung der morbiditätsbedingten Veränderungsraten basierend auf den Jahren 2012 und 2013 festgelegt wird.

Durch die Kalibrierung gemäß dem mit dem Institut des Bewertungsausschusses abgestimmten Kalibrierungsalgorithmus resultieren die Kosten- bzw. Relativgewichte der Risikokategorien für das zeitgleiche Modell der zeitgleichen Version des Klassifikationssystems, die die Grundlage zur Ermittlung des nicht vorhersehbaren Anstiegs des morbiditätsbedingten Behandlungsbedarfs für das Jahr 2013 bilden. Das Nähere zur Festlegung der technischen Einzelheiten beschließt der Bewertungsausschuss bis zum 30. Juni 2014.

**2.2 Kennzeichnung und Vergütung**

Folgende hierarchisierte Risikokategorien des Klassifikationssystems nach Nr. 2.1 können zusammen einen nicht vorhersehbaren Anstieg des morbiditätsbedingten Behandlungsbedarfs nach § 87a Abs. 3 Satz 4 SGB V aufgrund eines überproportionalen Anstiegs von akuten Erkrankungen auslösen:

HCC-Nr.	Bezeichnung
002	Sepsis/Schock
003	Entzündliche Erkrankungen des Zentralnervensystems

004	Tuberkulose
005	Opportunistische Infektionen
006	Andere Infektionskrankheiten
112	Pneumokokkenpneumonie, Empyem, Lungenabszess
113	Virale und nicht näher bezeichnete Pneumonien, Pleuritis
115	Akute Bronchitis, Grippe

Der für jeden Bezirk der Kassenärztlichen Vereinigungen zu ermittelnde nicht vorhersehbare und zusätzlich zu vergütende Anstieg des Behandlungsbedarfs aufgrund eines überproportionalen Anstiegs von akuten Erkrankungen wird durch das Institut des Bewertungsausschusses folgendermaßen berechnet:

- Die durchschnittliche Relativgewichtssumme je Versicherten der genannten HCC des Jahres 2012 wird mit der durchschnittlichen Relativgewichtssumme je Versicherten der genannten HCC des Jahres 2013 auf Basis der Relativgewichte des Jahres 2012 verglichen.
- Übersteigt der Anstieg der durchschnittlichen Relativgewichtssumme je Versicherten dieser HCC zusammen den Anstieg der durchschnittlichen Relativgewichtssumme je Versicherten insgesamt für alle HCC um mehr als fünfzehn Prozent, so gilt die Differenz der Überschreitungsanteile multipliziert mit der Kostengewichtssumme dieser HCC bezogen auf das Jahr 2012 als nicht vorhersehbarer Anstieg des morbiditätsbedingten Behandlungsbedarfs aufgrund eines überproportionalen Anstiegs von akuten Erkrankungen.
- Das Institut des Bewertungsausschusses legt dem Bewertungsausschuss die Ergebnisse seiner Berechnungen zum nicht vorhersehbaren Anstieg des morbiditätsbedingten Behandlungsbedarfs aufgrund eines überproportionalen Anstiegs von akuten Erkrankungen bis zum 31. Juli 2015 vor. Der Bewertungsausschuss wird bis zum 31. August 2015 über die Empfehlung des nicht vorhersehbaren Anstiegs des morbiditätsbedingten Behandlungsbedarfs für das Jahr 2013 beschließen. Die Verfahren nach Nr. 4 sind zu beachten.
- Die Partner der Gesamtverträge stellen den mit dem regionalen Punktwert gemäß § 87a Abs. 2 Satz 1 SGB V bewerteten, zusätzlich zu vergütenden Behandlungsbedarf aufgrund eines nicht vorhersehbaren Anstiegs des morbiditätsbedingten Behandlungsbedarfs fest und regeln das Nähere zu dessen zeitnaher Erstattung durch die Krankenkassen, spätestens im folgenden Abrechnungszeitraum. Die Verfahren nach Nr. 4 sind zu beachten.

### **3 Nicht vorhersehbarer Anstieg des Behandlungsbedarfs aufgrund von Ausnahmeereignissen**

Ein nicht vorhersehbarer Anstieg des Behandlungsbedarfs nach § 87a Abs. 3 Satz 4 SGB V liegt auch vor, wenn Ausnahmeereignisse eintreten, insbesondere

- Pandemien, Epidemien und Endemien nach Feststellung durch das zuständige Gesundheitsamt, das Robert-Koch-Institut oder die World Health Organization (WHO)
- Naturkatastrophen oder andere Großschadenereignisse, bei denen Katastrophenalarm ausgelöst wurde.

Ärztliche Leistungen, die im Jahr 2013 im Zusammenhang mit derartigen Ausnahmeereignissen erbracht werden und besonders zu kennzeichnen sind, gelten ohne weitere Feststellung als nicht vorhersehbarer Anstieg des Behandlungsbedarfs. Die Partner der Gesamtverträge regeln das Nähere zu deren zeitnaher Erstattung durch die Krankenkassen mit den Preisen der im Jahr 2013 jeweils gültigen Euro-Gebührenordnung. Die Verfahren nach Nr. 4 sind zu beachten.

#### **3.1 Kennzeichnung und Vergütung**

Ärztliche Leistungen, die für Versicherte aufgrund der unter Nr. 3 aufgeführten Ereignisse erforderlich werden, sind vom abrechnenden Arzt auf dem Behandlungsausweis gesondert zu kennzeichnen. Sofern der Bewertungsausschuss dazu Vorgaben für die Kennzeichnung der abrechnungsfähigen Leistungen beschließt, sind diese zu berücksichtigen.

Die gekennzeichneten Leistungen werden zeitnah nach Vorlage der entsprechenden Abrechnungen von der jeweiligen Krankenkasse nach den Sätzen der Euro-Gebührenordnung vergütet. Die Vergütungen für den nicht vorhersehbaren Anstieg des Behandlungsbedarfs sind Einmalzahlungen; sie sind nicht Bestandteil der Ausgangsbasis für die Weiterentwicklung der Gesamtvergütung im nachfolgenden Vertragszeitraum.

### **4 Vermeidung von Doppelzahlungen**

Der Bewertungsausschuss und die Partner der Gesamtverträge stellen sicher, dass es aufgrund der Empfehlung in Nrn. 2 und 3 zu keinen Doppelzahlungen bei der Gesamtvergütung für das Jahr 2013 und für die Folgejahre kommt. Dies betrifft insbesondere die Veränderungsfaktoren des vereinbarten Behandlungsbedarfs nach § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 4 SGB V eines Bezirks der Kassenärztlichen Vereinigungen.

Der Bewertungsausschuss beauftragt das Institut des Bewertungsausschusses bis zum 31. Mai 2014 geeignete Verfahren zu entwickeln, so dass die Umsetzung der Empfehlungen nach Nr. 2 und 3 zu keinen Doppelzahlungen führt. Das Institut soll außerdem ein Verfahren entwickeln, wie eine Verrechnung des nicht vorhersehbaren Behandlungsbedarfs mit einer Unterschreitung des vereinbarten Anstiegs durch den tatsächlichen Anstieg des Leistungsbedarfs erfolgen kann.